

An die  
Steiermärkische Landesregierung  
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Herrn Dr. Bernhard Strachwitz  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

per E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

**Dr. Dieter Neger**  
Rechtsanwalt,  
Sachverständiger für Abfallwirtschaft und  
Recycling

**Mag. Andreas Ulm**  
Rechtsanwalt

**Dr. Thomas Neger**  
Rechtsanwalt

Anderkonto:  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG,  
IBAN AT222081500001904432,  
BIC STSPAT2GXXX;  
Landes-Hypothekbank Steiermark AG,  
IBAN AT075600020141360567,  
BIC HYSTAT2G  
UID-Nummer ATU69747036  
RA-Code P610373  
DVR 4012230  
Es wird gemäß §19a RAO die Bezahlung  
der Kosten zu eigenen Händen begehrt.

Graz, am 11.11.2016  
STADT GRAZ - UVP JOSEF HUBER G - N/ThN/KW - 27607

Antragstellerin: Stadt Graz  
p.A. Stadtbaudirektion  
Europaplatz 20  
8011 Graz

vertreten durch: Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH  
Parkstraße 1  
8010 Graz

*Dr. Dieter Neger / Dr. Thomas Neger*

Vollmacht gem § 10 Abs 1 AVG und § 8 RAO erteilt

wegen: Vorhaben „GW 2a Unterführung Josef Huber Gasse“

## **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem §§ 3 Abs 3 und 17 sowie Anhang 1 Z 9 lit g und lit h UVP-G 2000**

1-fach  
3 Beilagen (1-fach)  
1 weitere Beilage (7-fach) wird überreicht

## 1. Vorverfahren und Investorenservice

Mit Schriftsatz vom 13.04.2016 hat die Antragstellerin der UVP-Behörde ein UVE-Konzept vorgelegt und die Durchführung eines Vorverfahrens gem § 4 UVP-G 2000 beantragt. Dieses Vorverfahren ist mittlerweile abgeschlossen.

## 2. Zur Antragstellerin

2.1. Antragstellerin ist die Stadt Graz, Stadtbaudirektion, Europaplatz 20, 8011 Graz.

2.2. Die Antragstellerin gibt bekannt, dass sie die

Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH  
Parkstraße 1  
8010 Graz

mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt hat. Die ausgewiesenen Vertreter berufen sich gem § 10 Abs 1 AVG und § 8 RAO auf die erteilte Vollmacht.

## 3. Allgemeines zum Vorhaben

3.1. Die Antragstellerin plant den Neubau einer Straßenverbindung inklusive einer Bahnunterführung im Stadtgebiet von Graz. Ausgehend von der Josef Huber Gasse auf Höhe Kreuzung Eggenberger Gürtel – Steinfeldgasse in Richtung Westen soll eine Bahnunterführung errichtet werden. Die Josef Huber Gasse, die derzeit von Osten kommend am Eggenberger Gürtel endet (Richtung Westen – nach der Kreuzung mit dem Eggenberger Gürtel – führt die Steinfeldgasse als Sackstraße weiter) soll als leistungsfähige neue Verkehrsverbindung bis zur Alten Poststraße verlängert werden.

3.2. Konkret umfasst das antragsgegenständliche Vorhaben folgende Straßenführung: Das Vorhaben beginnt im Osten im Bereich der Steinfeldgasse. Das östlich der Kreuzung Josef Huber Gasse – Eggenberger Gürtel gelegene (kurze) Stück der

Steinfeldgasse wird ausgebaut. In weiterer Folge verläuft die Josef Huber Gasse über ein neu zu errichtendes Teilstück unterirdisch als Unterführung unterhalb der Süd- und Koralmbahn und dem angrenzenden Sozial- und Lagergebäude der Marienhütte zwischen Stahl-Walzwerk und Bürogebäude sowie unter dem Freigelände der Marienhütte, das als Manipulierplatz benutzt wird, weiter. Insgesamt beträgt die Länge des überdeckten Bereiches rund 140 m. Danach wird die Straße wieder auf Geländeneiveau angehoben, kreuzt niveaugleich die Südbahnstraße und wird weiter bis zur Alten Poststraße geführt. Die bestehende Südbahnstraße wird um rund 75 m nach Westen versetzt, um für einen möglichen Ausbau der Marienhütte Platz zu schaffen. Durch diese Versetzung der Südbahnstraße nach Westen wird das Projekt im Süden durch die Kratkyastraße begrenzt. Die Alte Poststraße bleibt grundsätzlich im Bestand gleich (je eine Fahrspur pro Richtung), wird jedoch im Kreuzungsbereich mit der Josef Huber Gasse für zusätzliche Abbiegespuren aufgeweitet. Die Alte Poststraße stellt daher zugleich die westliche Begrenzung des Vorhabens dar. Die genaue Darstellung des Vorhabens kann der als Beilage .1 vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) entnommen werden.

3.3. Das Vorhaben weist folgende Straßenlängen auf:

Die Verlängerung der Josef Huber Gasse zwischen Eggenberger Gürtel und Alte Poststraße („Josef Huber Gasse neu“) ist insgesamt 684,42 m lang, dies inklusive des 142 m langen Unterführungsbauwerkes. Die „Südbahnstraße Spange Nord“ weist eine Länge von 166,80 m und die „Südbahnstraße Nord (SBS-N)“ eine Länge von 219,93 m auf. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt daher 1.071,15 m.

3.4. Im Rahmen des Vorhabens sind auch Geh- und Radwege vorgesehen. Konkret soll südseitig des neuen Verlaufes der Josef Huber Gasse vom Eggenberger Gürtel bis zur Alten Poststraße ein Geh- und Radweg, der östlich der Unterführung 4,1 m in der Unterführung 3,0 m und westlich der Unterführung 4,0 m breit ist, errichtet werden. Weiters ist nordseitig der neuen Josef Huber Gasse vom Eggenberger Gürtel bis zur Tankstellenzufahrt ein 2,0 m breiter Gehsteig und von der Südbahnstraße Spange Nord bis zur Alten Poststraße ein 4,0 m breiter Geh- und Radweg geplant. Darüber hinaus verbindet nordseitig der Südbahnstraße Spange Nord ein 4,0 m breiter Geh- und Radweg die bestehende Südbahnstraße mit dem nordseitigen Geh- und Radweg der neuen Josef Huber Gasse. Westseitig der Südbahnstraße Nord verbindet ein 4,5

m breiter Geh- und Radweg die Kratkystraße mit dem südseitigen Geh- und Radweg der neuen Josef Huber Gasse.

- 3.5. Die Oberflächenwässer der neuen Josef Huber Gasse werden im Bereich der Einbindung in den Bestand (Eggenberger Gürtel) wie bisher in die bestehenden Schächte des öffentlichen Kanalnetzes eingeleitet. Bei der Konzeption des zugehörigen Entwässerungssystems wurde darauf geachtet, dass die in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Wassermengen keinesfalls zunehmen. Die Wässer im überdeckten Unterführungsbereich werden mittels Einlaufschächten, die am jeweiligen Fahrbahnrand der Richtungsfahrbahn situiert sind, gesammelt und über Querleitungen in den Sammler des überdeckten Bereichs und über diesen in die Retentionsschächte bzw weiter über ein Pumpwerk zu einem Sickerbecken geleitet. Oberflächenwässer aus den Freibereichen der Rampen werden ebenfalls über seitliche Einlaufschächte gesammelt und in einem vom überdeckten Bereich getrennten System teilweise direkt und teilweise über ein Pumpwerk zum Sickerbecken geführt. Die Oberflächenwässer der Südbahnstraße und Josef Huber Gasse (ab Kreuzung Südbahnstraße) werden zu den beidseitig geplanten Grünstreifen geleitet und durch die Sickermulden (vierseitige Böschung) mit Bodenfilter zur Verrieselung / Versickerung gebracht.
- 3.6. Die für das Jahr 2023 prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) des Vorhabens liegt im Bereich der Bahnunterführung (Unterführungsbauwerk) bei 10.900 KFZ / 24 h (Werktags-Normalverkehr). Auch für die übrigen Bereiche – mit Ausnahme der Südbahnstraße Spange Nord, welche eine DTV von 1.200 KFZ / 24 h aufweisen wird – wird für das Jahr 2023 eine DTV über 2.000 KFZ / 24 h, jedoch unter 15.000 KFZ / 24 h, prognostiziert (verlegte Südbahnstraße: DTV 3.000 KFZ / 24 h; Josef Huber Gasse im Bereich der Kreuzung mit der Alten Poststraße: DTV 9.100 KFZ / 24 h).

#### **4. Beschreibung des Bestandes / Ausgangssituation**

- 4.1. Die Stadt Graz wächst jährlich um rund 7.000 Einwohner. Dies spiegelt sich auch im Verkehrssystem wider bzw wirkt sich auf das Verkehrssystem aus.

- 4.2. Durch das gegenständliche Vorhaben sollen insbesondere die innerstädtischen Erreichbarkeiten für die aus dem Westen und Südwesten des Grazer Umlandes kommenden Verkehrsströme verbessert werden. Aufgrund der damit verbundenen Entlastung des bestehenden höherrangigen Straßennetzes (Bahnunterführungen Kärntnerstraße / Don Bosco bzw Eggenberger Straße) können die Verkehrsströme aus aktuellen Stadtentwicklungsprojekten (insbesondere aus dem Ausbau der Nutzungen „Bereich Nord“ [Smart City, Bahnhofsviertel, Eckertstraße], Gürtelturm, Graz Süd-West, Straßgang und Graz Reininghaus) aufgenommen werden.

## 5. Räumliches Umfeld / betroffene Schutzgebiete

- 5.1. Das antragsgegenständliche Vorhaben soll im Stadtgebiet von Graz errichtet werden. Demnach liegt es in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet [Luft]) des Anhangs 2 UVP-G 2000. Darunter ist ein gem § 3 Abs 8 UVP-G 2000 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) durch Verordnung festgelegtes Gebiet, in welchem die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wiederholt oder auch längere Zeit überschritten werden, zu verstehen. § 1 Z 6 lit a der Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000<sup>1</sup> weist unter anderem das gesamte Stadtgebiet von Graz als belastetes Gebiet (Luft) für die Schadstoffe Stickstoffdioxid und PM<sub>10</sub> (Feinstaub) auf.
- 5.2. Da das Vorhaben im Stadtgebiet von Graz realisiert werden soll, liegt es außerdem in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiete) des Anh 2 UVP-G 2000. Bei den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E des Anh 2 UVP-G 2000 handelt es sich um Siedlungsgebiete. Umfasst von dieser Schutzgebietskategorie ist auch der Nahbereich eines Siedlungsgebietes. Demnach sind auch Vorhaben erfasst, die sich in einem Umkreis von 300 m zu Grundstücken befinden, die unter anderem als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, festgelegt oder ausgewiesen sind.

---

<sup>1</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 BGBl II 2015/166.

- 5.3. Das Vorhaben liegt weiters in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gem den §§ 34, 35 und 37 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959) des Anh 2 UVP-G 2000. Die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)<sup>2</sup> ist mit 01.01.2016 in Kraft getreten (§ 10 leg cit). Diese Verordnung stützt sich auf § 34 Abs 2 und § 55g Abs 1 Z 1 WRG 1959. Gemäß § 1 dieser Verordnung werden die Grundwasserkörper der in Anlage 1 genannten Gemeinden (Widmungsgebiet 1) – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet. Zusätzlich werden Schongebietsanordnungen getroffen. Die in Anlage 2A und 2B besonders gekennzeichneten Teile des Widmungsgebietes werden zusätzlich zu Schongebieten (Widmungsgebiet 2) erklärt. Das Vorhaben befindet sich im Widmungsgebiet 1 dieser Verordnung.
- 5.4. Durch das gegenständliche Vorhaben wird kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A („Besondere Schutzgebiete“ – Natura-2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Bannwälder nach § 27 Forstgesetz, bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde) des Anh 2 UVP-G 2000 berührt. Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass das Vorhaben auch in keiner „Alpinregion“ (Beginn der Kampfzone des Waldes) iSd Kategorie B des Anh 2 UVP-G 2000 situiert ist.

---

<sup>2</sup> Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg) LGBl 2015/39.

## 6. Zur UVP-Pflicht des antragsgegenständlichen Vorhabens

### 6.1. UVP-Tatbestand „Straße“ iSd Anh 1 Z 9 UVP-G 2000

6.1.1. Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben um den Neubau einer Straße mit einer Gesamtlänge von 1.071,15 m und einer prognostizierten DTV von mehr als 2.000, jedoch weniger als 15.000 KFZ / 24 h.

6.1.2. Für das antragsgegenständliche Vorhaben scheidet zunächst eine Prüfung nach Anh 1 Z 9 lit a UVP-G 2000 („Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte“) aus, zumal das relevante Längenkriterium von mindestens 10 km nicht erreicht wird und außerdem keine „Schnellstraße“ sondern eine „sonstige Straße“ errichtet wird.

Anh 1 Z 9 lit b UVP-G 2000 („Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte“) ist – aus demselben Grund wie Anh 1 Z 9 lit a UVP-G 2000 – nicht anwendbar, da das Längenkriterium von mindest 10 km nicht erreicht wird. Ob das zusätzliche Kriterium einer DTV von mindestens 2.000 KFZ / 24 h in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren überschritten wird, ist an dieser Stelle daher irrelevant.

Anh 1 Z 9 lit c UVP-G 2000 ist ebenfalls unanwendbar, da es sich nicht um eine „Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km“ handelt.

Auf das Vorhaben kommt somit zusammengefasst kein Tatbestand des Anh 1 Z 9 Spalte 1 UVP-G 2000 zur Anwendung.

6.1.3. Auch Anh 1 Z 9 lit d UVP-G 2000 kann hinsichtlich des antragsgegenständlichen Vorhabens ausgeschlossen werden, zumal es sich gegenständlich nicht um den „Neubau einer zusätzlichen Anschlussstelle an eine Schnellstraße“ handelt.

Anh 1 Z 9 lit e UVP-G 2000 kann im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, da es sich um keinen „Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km“ handelt, zumal das Vorhaben

eine Gesamtlänge von weit weniger als 5 km aufweist. Auch das zusätzliche Kriterium einer DTV von mindestens 15.000 KFZ / 24 h in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht erreicht.

Anh 1 Z 9 lit f UVP-G 2000 sieht vor, dass „Vorhaben der lit a, b, c oder e, wenn das Längenkriterien der jeweiligen lit nur gemeinsam mit den daran unmittelbar angrenzenden noch nicht oder in den letzten zehn Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erreicht wird“, einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind. Bei dem UVP-G Tatbestand des Anh 1 Z 9 lit f UVP-2000 handelt es sich um einen speziellen Kumulierungstatbestand.

Der Tatbestand des Anh 1 Z 9 lit f UVP-G 2000 würde nur unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung kommen:

A) Durch ein Vorhaben und eine andere unmittelbare angrenzende, noch nicht oder erst in den letzten zehn Jahren dem Verkehr freigegebene Straße wird (gemeinsam) das Längenkriterium von mindestens 10 km erreicht und es ist mit einer DTV von mindestens 2.000 KFZ / 24 h in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu rechnen (vgl Anh 1 Z 9 lit b UVP-G 2000)

oder

B) durch ein Vorhaben und eine andere unmittelbar angrenzende, noch nicht oder erst in den letzten zehn Jahren dem Verkehr freigegebene Straße wird (gemeinsam) das Längenkriterium von mindestens 5 km erfüllt und es ist mit einer DTV von mindestens 15.000 KFZ / 24 h in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu rechnen (vgl Anh 1 Z 9 lit e UVP-G 2000).

Bezogen auf Anh 1 Z 9 lit f UVP-G 2000 und die zuvor beschriebenen Punkte A) und B) ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben nicht alle erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies ergibt sich bereits daraus, dass durch das gegenständliche Vorhaben und anderer unmittelbar angrenzende, noch nicht oder erst in den letzten zehn Jahren dem Verkehr freigebende Straßen keinesfalls das Längenkriterium von mindestens 5 km erfüllt wird. Somit kommt auch Anh 1 Z 9 lit f UVP-G 2000 im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung.

Zusammengefasst erfüllt das antragsgegenständliche Vorhaben auch keinen Tatbestand des Anh 1 Z 9 Spalte 2 UVP-G 2000.

6.1.4. Auch der Tatbestand des Anh 1 Z 9 lit i UVP-G 2000 wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht erfüllt, zumal eine DTV von weit weniger als 15.000 KFZ / 24 h in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

## 6.2. Einschlägige UVP-Tatbestände

6.2.1. Aus nachfolgend angeführten Gründen erfüllt das antragsgegenständliche Vorhaben jedoch die Tatbestände des Anh 1 Z 9 lit g sowie lit h UVP-G 2000 und ist daher nach diesen Gesetzesstellen zu prüfen:

6.2.2. Anh 1 Z 9 lit h UVP-G 2000 lautet wie folgt:

*„Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;“*

Das Tatbestandsmerkmal eines Neubaus einer sonstigen Straße wird durch das gegenständliche Vorhaben grundsätzlich erfüllt. Weiters wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben auch die DTV von 2.000 KFZ / 24 h in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren überschritten. Obgleich im vorliegenden Fall jedenfalls kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A des Anh 2 UVP-G 2000 vorliegt, ist jedoch zu beachten, dass das antragsgegenständliche Vorhaben – aufgrund der Lage im Stadtgebiet (Gemeindegebiet) von Graz – in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gem den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959) des Anh 2 UVP-G 2000 liegt (Widmungsgebiet 1 gemäß Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden [Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg]). Folglich wird durch das

antragsgegenständliche Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anh 2 UVP-G 2000 berührt.

6.2.3. Anh 1 Z 9 lit h UVP-G 2000 lautet wie folgt:

*„Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500m, jeweils wenn eine schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;“*

Das Tatbestandsmerkmal eines Neubaus einer sonstigen Straße wird durch das gegenständliche Vorhaben grundsätzlich erfüllt und es wird auch das Längenkriterium von mindestens 500 m überschritten. Weiters wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben auch die DTV von 2.000 KFZ / 24 h in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren überschritten. Obgleich im vorliegenden Fall jedenfalls kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie B des Anh 2 UVP-G 2000 vorliegt, ist jedoch zu beachten, dass das antragsgegenständliche Vorhaben – aufgrund der Lage im Stadtgebiet von Graz – in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet [Luft]) des Anh 2 UVP-G 2000 liegt. Folglich wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D des Anh 2 UVP-G 2000 berührt.

6.2.4. Das antragsgegenständliche Vorhaben ist daher den UVP-Vorhabenstatbeständen des Anh 1 Z 9 lit g und lit h UVP-G 2000 zuzuordnen. Für das gegenständliche Vorhaben besteht somit eine zwingende Einzelfallprüfungspflicht.

6.3. Optionale Umweltverträglichkeitsprüfung

6.3.1. § 3 Abs 4 UVP-G 2000 normiert, dass bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anh 1 UVP-G 2000 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, von der Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Dabei sind die Bestimmungen des § 3 Abs 7 UVP-G 2000 (Feststellungsverfahren) anzuwenden. Seit der UVP-G-Novelle 2012<sup>3</sup> enthält § 3 Abs 4 UVP-G 2000 einen letzten Satz, der wie folgt lautet:

---

<sup>3</sup> BGBl I 2012/77.

*„Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber / die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.“*

6.3.2. Die Gesetzesmaterialien halten zu dieser Bestimmung Folgendes fest:

*„Die Einzelfallprüfung soll bei der Änderung von Vorhaben, im Fall der Kumulation und bei Vorhaben der Spalte 3 entfallen, wenn sich die Projektwerberin von sich aus für die Durchführung einer UVP entscheidet. Dies wird voraussichtlich dann der Fall sein, wenn die Projektwerberin aufgrund der Projektvorbereitung und ihrer Kenntnisse über die möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen bereits mit einer Entscheidung pro UVP-Pflicht rechnet. Den Projektwerberinnen soll damit eine zeit- und ressourcenaufwendige Erheblichkeitsprüfung durch die UVP-Behörde erspart bleiben.“<sup>4</sup>*

6.3.3. Die Literatur führt zu § 3 Abs 4 letzter Satz UVP-G 2000 aus, dass die Wahrnehmung dieser Option voraussetzt, dass es sich um ein Vorhaben handelt, dass der Einzelfallprüfung nach dem UVP-G 2000 unterliegt. Die Neuregelung soll es Projektwerbern ermöglichen, die Einzelfallprüfung zu überspringen und sofort in die UVP einzutreten. Die Einzelfallprüfungspflicht mutiert somit, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, zu einer UVP-Pflicht, sofern im Gesetz ein Tatbestand einer potentiellen UVP-Pflicht in Form einer Einzelfallprüfungspflicht vorgesehen ist.<sup>5</sup>

6.3.4. Zumal das antragsgegenständliche Vorhaben unter die Tatbestände des Anh 1 Z 9 lit g und lit h UVP-G 2000 zu subsumieren ist, somit einer Einzelfallprüfungspflicht unterliegt und in einem Einzelfallprüfungsverfahren die Feststellung einer UVP-Pflicht für das gegenständliche Vorhaben naheliegend wäre, nimmt die Antragsstellerin von ihrem Optionsrecht gem § 3 Abs 4 letzter Satz UVP-G 2000 gebrauch und beantragt daher die Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 3 Abs 3 UVP-G 2000.

6.3.5. In diesem Zusammenhang ist weiters darauf hinzuweisen, dass dann, wenn ein Projektwerber von der Option des Überspringens der Einzelfallprüfung Gebrauch

---

<sup>4</sup> Vgl ErläutRV 1809 BlgNR 24. GP 4.

<sup>5</sup> Vgl Schwarzer, Gibt es eine „freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung“? ecolex 2012, 928.

macht, direkt ins UVP-Verfahren einzutreten ist. Die Zuständigkeit der UVP-Behörde zur Erlassung des Genehmigungsbescheides ergibt sich aus der gesetzlichen Bestimmung in Verbindung mit dem gestellten Antrag.<sup>6</sup>

## 7. Mitzukonzentrierende Materiengesetze

### 7.1. Allgemeines

- 7.1.1. Gem § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind sämtliche nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung eines Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde mitanzuwenden. Nach § 5 Abs 1 UVP-G 2000 hat der Genehmigungsantrag ua die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Die Behörde hat schließlich bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen mitanzuwenden (vgl § 17 Abs 1 UVP-G 2000). Die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen befinden sich in den antragsgegenständlichen Einreichunterlagen.
- 7.1.2. Die Behörde hat über alle in den betroffenen Materiengesetzen normierten sowie über die im UVP-G 2000 selbst vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen in einem einheitlichen (Gesamt-)Bescheid abzusprechen. Unter den in den betreffenden Materievorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen sind all jene zu verstehen, die für die Genehmigung des jeweiligen Vorhabens einschlägig sind, nicht bloß Umweltschutzvorschriften.
- 7.1.3. Seit der UVP-G-Novelle 2000<sup>7</sup> ist nur mehr ein Genehmigungsantrag zu stellen; es ist daher nicht mehr Sache der Antragsteller, für jede mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift einen gesonderten Genehmigungsantrag einzubringen. Dessen ungeachtet werden nachfolgend die nach Ansicht der Antragstellerin in den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen aufgelistet.

---

<sup>6</sup> Vgl abermals *Schwarzer*, *ecolex* 2012, 928.

<sup>7</sup> BGBl I 2000/89.

7.1.4. Vor diesem Hintergrund stellt die Antragstellerin den gegenständlichen Antrag, wonach die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das antragsgegenständliche Vorhaben „GW 2a Unterführung Josef Huber Gasse“ nicht nur die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erteilen möge, sondern darüber hinaus auch sämtliche Genehmigungen nach den nach Ansicht der Behörde mitanzuwendenden Materiengesetzen, insbesondere nach den unten näher bezeichneten.

7.1.5. Eine genaue Auflistung der zu bewilligenden Maßnahmen ist den Einreichunterlagen zu entnehmen.

## 7.2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz<sup>8</sup>

7.2.1. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst unter anderem insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erkundung von Bomben-Blindgängern im unmittelbaren Untersuchungsraum;
- Baufeldfreimachung;
- Herstellung Unterführungsbauwerk;
- Straßenbauarbeiten.

7.2.2. Gemäß § 92 ASchG dürfen Arbeitsstätten, die in Folge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, nur aufgrund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (sogenannte Arbeitsstättenbewilligung).

7.2.3. §§ 93 und 94 ASchG normieren, dass die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes in bestimmten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind und dass die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes zu beurteilen sind (unter anderem ist dies für Genehmigungen von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957 sowie für Bewilligungen von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw nach dem Eisenbahngesetz

---

<sup>8</sup> ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) BGBl 1994/450 idF BGBl I 2016/72.

1957, für die Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, für die Genehmigung von Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 oder für die Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 relevant).

7.2.4. Zumal im Rahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens vorgesehene Maßnahmen eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken könnten, bedürfen diese nach Ansicht der Antragstellerin einer Arbeitsstättenbewilligung iSd § 92 Abs 1 iVm §§ 93 f ASchG.

### 7.3. Eisenbahngesetz<sup>9</sup>

7.3.1. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst unter anderem insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung von Eisenbahntragwerken mit je zwei Gleisen für die Unterquerung der Süd- bzw Koralmbahn;
- Herstellung der Tragwerke für die Anschlussgleise im Betriebsbereich Walzwerk Marienhütte.

7.3.2. § 17 EisbG normiert, dass zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen auf einer nicht-öffentlichen Eisenbahn die Genehmigung erforderlich ist. Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist darüber hinaus eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich (§ 31 EisbG). Die Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen bedarf der Betriebsbewilligung, wenn für deren Bau oder Veränderung eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde (§ 34 Abs 1 EisbG) gegebenenfalls kommen im vorliegenden Fall auch Ausnahmebestimmungen nach § 36 EisbG zur Anwendung.

---

<sup>9</sup> Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) BGBl 1957/60 idF BGBl I 2015/137.

7.3.3. Sofern daher für die antragsgegenständlichen Maßnahmen auch eine Bewilligung nach den Vorschriften des EisbG erforderlich ist, wäre diese ebenfalls im konzentrierten Genehmigungsbescheid von der UVP-Behörde mitzuerteilen.

7.3.4. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Vorhaben „Straßenunterführung GW 2a Josef Huber Gasse“ eisenbahnrechtlich mit Bescheid des BMVIT vom 31.05.2002, GZ: 299965/2-II/C/12/02, genehmigt wurde. Diese Genehmigung wurde mit Bescheid des BMVIT vom 26.01.2016, GZ: BMVIT-820.064/0001-IV/IVVS4/2016, bis 31.05.2023 verlängert. Die in der UVE dargestellten Maßnahmen entsprechen dem eisenbahnrechtlich genehmigten Projekt und der Abstimmung mit der ÖBB-Infrastruktur AG. Die grundsätzliche Zustimmung für die geplanten Maßnahmen im Bauverbotsbereich nach § 42 EisbG wurde daher vom Eisenbahnunternehmen erteilt. Diesbezüglich legt die Antragstellerin unter einem den Bescheid des BMVIT vom 31.05.2002, GZ: 299965/2-II/C/12/02, als Beilage ./2, den Bescheid des BMVIT vom 26.01.2016, GZ: BMVIT-820.064/0001-IV/IVVS4/2016, als Beilage ./3 und die Zustimmung nach § 42 EisbG der ÖBB-Infrastruktur AG vom 10.10.2016 zum antragsgegenständlichen Vorhaben als Beilage ./4 vor.

#### 7.4. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz<sup>10</sup>

7.4.1. Zumal es sich bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben um eine öffentliche Straße handelt, welche nicht der Kategorie der Bundesstraßen zuzurechnen ist, ist gem § 1 Stmk LStVG der Anwendungsbereich des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes gegeben. Gem § 47 Abs 1 und 3 Stmk LStVG hat vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau von Landesstraßen, Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, Konkurrenzstraßen und Gemeindestraßen die Behörde den beabsichtigen Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzutun. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde sowie dann, wenn auch Grundstücke in Betracht kommen, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, auch die Eisenbahn- oder Luftverkehrsbehörde zu benachrichtigen. Aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung hat die

---

<sup>10</sup> Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz (Stmk LStVG) LGBl 1964/154 idF LGBl 2013/87.

Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht im Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind.

7.4.2. Da das antragsgegenständliche Vorhaben die Neuanlage, Verlegung sowie den Umbau von Landesstraßen umfasst, ist auch eine Bewilligung nach dem Stmk LStVG mitzuerteilen.

#### 7.5. Starkstromwegerecht, Gaswirtschaftsrecht, Gewerberecht

7.5.1. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst (im Zuge der Baufeldfreimachung) unter anderem insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umlegung 110 KV Kabel und Datenleitung;
- Umlegung Gasleitung Marienhütte;
- Umlegung Strom und Wasser;
- Umlegung Fernwärmeleitung, Telekomleitung.

7.5.2. Gemäß § 3 Abs 1 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 (Stmk StWG)<sup>11</sup> bedarf die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken, der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. §§ 1 Abs 2 und 3 Abs 2 Stmk StWG normieren Ausnahmen von der Anwendung dieses Gesetzes bzw von der Bewilligungspflicht. Erstrecken sich elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom auf zwei oder mehrere Bundesländer, so sieht § 3 Abs 1 Starkstromwegegesetz 1968 (StWG)<sup>12</sup> analoge Genehmigungsvorbehalte bzw Ausnahmen vor.

7.5.3. Gemäß § 6 Abs 2 Steiermärkisches Gasgesetz (Stmk GasG)<sup>13</sup> bedarf die Errichtung oder Änderung einer Anlage zur Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung

<sup>11</sup> Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 (Stmk StWG) LGBl 1971/14 idF LGBl 2007/25.

<sup>12</sup> Starkstromwegegesetz 1968 (StWG) BGBl 1968/70 idF BGBl I 2003/112.

<sup>13</sup> Steiermärkisches Gasgesetz (Stmk GasG) LGBl 1973/54 idF LGBl 2013/87.

gasförmiger Brennstoffe unter gewissen Voraussetzungen der Bewilligung der Behörde. § 1 Abs 2 Stmk GasG normiert Ausnahmen von der Anwendung dieses Gesetzes. Weiters sieht § 134 Gaswirtschaftsgesetz (GWG)<sup>14</sup> gasrechtliche Genehmigungserfordernisse für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und den Betrieb gewisser Erdgasleitungsanlagen vor. Laut § 137 Abs 1 GWG dürfen Erdgasleitungsanlagen unbeschadet der Bestimmung des § 134 Abs 3 nur mit Genehmigung der Behörde gemäß § 148 Abs 2 errichtet, erweitert, geändert und betrieben werden.

7.5.4. Sofern im vorliegenden Fall leitungsrechtliche Genehmigungen für das antragsgegenständliche Vorhaben erforderlich sein sollten, wären diese ebenfalls mitzuerteilen.

7.5.5. Allfällige gewerberechtliche Genehmigungen (Betriebsanlagengenehmigungen) nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO) für die Verlegung von Fernwärmeleitungen wären ebenfalls mitzuerteilen.

## 7.6. Wasserrechtsgesetz<sup>15</sup>

7.6.1. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst unter anderem insbesondere folgende Maßnahmen:

- Umlegung Kanal.
- Die Oberflächenwässer der Josef Huber Gasse neu werden im Bereich der Einbindungen in den Bestand (Eggenberger Gürtel) wie bisher in die bestehenden Schächte des öffentlichen Kanalnetzes eingeleitet; bei der Konzeption des zugehörigen Entwässerungssystems wurde darauf geachtet, dass die in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Wassermengen keinesfalls zunehmen.
- Die Wässer im überdeckten Unterführungsbereich werden mittels Einlaufschächten, die am jeweiligen Fahrbahnrand der Richtungsfahrbahn situiert sind, gesammelt und über Querleitungen in den Sammler des überdeckten Bereichs und über diesen in die Retentionsschächte bzw weiter

<sup>14</sup> Gaswirtschaftsgesetz (GWG) BGBl I 2011/107 idF BGBl I 2015/31 (BGBl II 2015/226).

<sup>15</sup> Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl 1959/215 idF BGBl I 2014/54.

über ein Pumpwerk zu einem Sickerbecken geleitet; Oberflächenwässer aus dem Freibereich der Rampen werden ebenfalls über seitliche Einlaufschächte gesammelt und in einem vom überdeckten Bereich getrennten System teilweise direkt und teilweise über ein Pumpwerk zum Sickerbecken geführt.

- Die Oberflächenwässer der Südbahnstraße und Josef Huber Gasse (ab Kreuzung Südbahnstraße) werden zu den beidseitig geplanten Grünstreifen geleitet und durch die Sickermulden (vierseitige Böschung) mit Bodenfilter zur Verrieselung / Versickerung gebracht.

7.6.2. Für diese antragsgegenständlichen Maßnahmen könnte eine Bewilligungspflicht, insbesondere nach den §§ 9 Abs 1, 32 Abs 1, 32 Abs 2, 40 und 127 WRG 1959 gegeben sein. Sofern im vorliegenden Fall eine wasserrechtliche Genehmigung für das antragsgegenständliche Vorhaben erforderlich wäre, wäre diese ebenfalls mitzuerteilen. Weiters normieren §§ 6 f der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg) Bewilligungspflichten für diverse Maßnahmen. Im Widmungsgebiet 1 laut dieser Verordnung sind davon gemäß § 6 leg cit lediglich gewisse land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten umfasst. Die Bewilligungspflicht des § 7 Z 3 leg cit (Errichtung und Erweiterung von ua Landes- und Bundesstraßen) bezieht sich nur auf Maßnahmen im Widmungsgebiet 2. Das antragsgegenständliche Vorhaben ist jedoch nur im Widmungsgebiet 1 und nicht im Widmungsgebiet 2 im Sinne dieser Verordnung situiert.

#### 7.7. Immissionsschutzgesetz-Luft<sup>16</sup>

Gem § 20 Abs 1 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung. Es gelten jedoch die Bestimmungen des § 20 Abs 2 und 3 IG-L als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen. Dies ist hinsichtlich des antragsgegenständlichen Vorhabens zu beachten.

<sup>16</sup> Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) BGBl I 1997/115 idF BGBl I 2010/77.

## 8. Gliederung der Einreichunterlagen

- 8.1. Das vorhabensgegenständliche Einreichoperat umfasst die Umweltverträglichkeitserklärung nach § 6 UVP-G 2000. Diese gliedert sich in die UVE – Allgemeines, Projektbegründung und Alternativen; UVE – technische Planung, Baukonzept; UVE – Verkehr, Immissionen; UVE – Umweltplanung; sonstige Grundlagen und Verzeichnisse.
- 8.2. Die Umweltverträglichkeitserklärung gliedert sich wie folgt (siehe auch das Einlageverzeichnis der UVE):

### UVE - ALLGEMEINES, PROJEKTBEGRÜNDUNG UND ALTERNATIVEN

Fachbereich	Plan Nr.	Titel / Inhalt	Maßstab
01-01 Allgemeines	JHG-UVE-AL-00-0001	Einlagenverzeichnis UVE Josef-Huber-Gasse	–
	JHG-UVE-AL-00-0002	Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung, Projektgeschichte	–
	JHG-UVE-AL-00-0003	Übersichtskarte	1:2500

UVE - TECHNISCHE PLANUNG, BAUKONZEPT

Fachbereich	Plan Nr.	Titel / Inhalt	Maßstab
02-01 Technische Planung	JHG-UVE-TP-00-0001	Technischer Bericht Josef-Huber-Gasse	–
	JHG-UVE-TP-00-0002	Technischer Bericht Anschluss SBS-N - Josef-Huber-Gasse	–
	JHG-UVE-TP-02-0002	Übersichtslageplan Josef-Huber-Gasse	1:500
	JHG-UVE-TP-02-0003	Detaillageplan 1 Josef-Huber-Gasse	1:200
	JHG-UVE-TP-02-0004	Detaillageplan 2 Josef-Huber-Gasse	1:200
	JHG-UVE-TP-02-0005	Detaillageplan 3 Josef-Huber-Gasse	1:200
	JHG-UVE-TP-02-0006	Detaillageplan Anschluss SBS-N - Josef-Huber-Gasse	1:250
	JHG-UVE-TP-03-0001	Regelquerschnitt SBS-N - Josef-Huber-Gasse	1:50
	JHG-UVE-TP-03-0002	Regelquerschnitte Josef-Huber-Gasse	1:50
	JHG-UVE-TP-04-0001	Querschnitte P1-P14 Josef-Huber-Gasse	1:100
	JHG-UVE-TP-04-0002	Querschnitte P15-P27 Josef-Huber-Gasse	1:100
	JHG-UVE-TP-04-0003	Querschnitte Anschluss SBS-N - Josef-Huber-Gasse	1:100
	JHG-UVE-TP-04-0004	Querschnitte SBS-Spange Nord - Josef-Huber-Gasse	1:100
	JHG-UVE-TP-05-0001	Längenschnitt Anschluss SBS-N - Josef-Huber-Gasse	1:500/50
	JHG-UVE-TP-05-0002	Längenschnitt Josef-Huber-Gasse	1:1000/100
	JHG-UVE-TP-05-0003	Längenschnitt SBS-Spange Nord - Josef-Huber-Gasses	1:1000/100
	JHG-UVE-TP-06-0001	Lageplan Bauverbotsbereich ÖBB	1:1200
02-02 Baukonzept	JHG-UVE-BA-13-0001	Bauablauf Josef-Huber-Gasse	–

UVE - VERKEHR, IMMISSIONEN

Fachbereich	Plan Nr.	Titel / Inhalt	Maßstab
03-01 Verkehr	JHG-UVE-VE-00-0001	Verkehrsmodellrechnung 2023 Bahnunterführung Josef-Huber-Gasse	–
	JHG-UVE-VE-00-0002	Leistungsfähigkeitsüberprüfung der Kreuzungen der Bahnunterführung Josef- Huber-Gasse, Prognose 2033	–
03-02 Schall und Erschütterung	JHG-UVE-LR-00-0001	FB Schalltechnik und Erschütterungen	–
	JHG-UVE-LR-14-0002	Lärmkarte Ist-Zustand	1:5000
	JHG-UVE-LR-14-0003	Lärmkarte Nullvariante 2023	1:5000
	JHG-UVE-LR-14-0004	Lärmkarte Prognose 2023	1:5000
	JHG-UVE-LR-14-0005	Lärmkarte Bauphase	1:5000
	JHG-UVE-LR-14-0006	Lärmkarte Differenzkarte	1:5000
03-03 Klima und Energiekonzept	JHG-UVE-KE-00-0001	Klima und Energiekonzept	–

UVE - UMWELTPLANUNG

Fachbereich	Plan Nr.	Titel / Inhalt	Maßstab
04-01 Mensch / Raumordnung	JHG-UVE-RM-00-0001	FB Stadtentwicklung	–
	JHG-UVE-RM-00-0002	FB Siedlungsraum, Freizeit und Erholung	–
04-02 Mensch / Umweltmedizin - Gesundheit	JHG-UVE-UM-00-0001	FB Umweltmedizin	–
04-03 Boden / Altlasten	JHG-UVE-BO-00-0001	FB Boden	–
04-04 Grund- wasser	JHG-UVE-HG-00-0001	FB Grundwasser und Hydrogeologie	–
04-05 Klima / Luft	JHG-UVE-KL-00-0001	FB Luft / Luftschadstoffe	–
	JHG-UVE-KL-00-0002	FB Klima	–
04-06 Landschaft	JHG-UVE-LA-00-0001	FB Ortsbild	–
04-07 Sach- und Kulturgüter	JHG-UVE-SK-00-0001	FB Sach- und Kulturgüter, Archäologie	–

SONSTIGE GRUNDLAGEN UND VERZEICHNISSE

	Plan Nr.	Titel / Inhalt	Maßstab
Grundeinlöse Anrainer	JHG-GVZ-GE-06-0001	Grundeinlöse-/Anrainer-/Leitungsträger- verzeichnis Josef-Huber-Gasse	-
	JHG-GVZ-GE-06-0002	Grundeinlöseplan Josef-Huber-Gasse	1:200

8.3. Die Umweltverträglichkeitserklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Genehmigungsantrages und dient zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

8.4. Ein detaillierter Überblick über die einzelnen Kapitel der Umweltverträglichkeitserklärung ist dem Einlagenverzeichnis zu entnehmen (Einlage-Nr 01-01 Allgemeines; Plan-Nr. JHG-UVE-AL-00-0001). Die Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung, Projektgeschichte (Einlage-Nr 01-01 Allgemeines; JHG-UVE-AL-00-0002) beinhaltet die UVE-Zusammenfassung inklusive Maßnahmenübersicht.

## 9. Urkundenvorlage

Die Antragstellerin legt folgende Urkunden vor, die hiermit zum Antragsgegenstand erhoben werden:

**Beilage ./1** Umweltverträglichkeitserklärung, Stand 31.08.2016

**Beilage ./2** Bescheid des BMVIT vom 31.05.2002, GZ: 299965/2-II/C/12/02

**Beilage ./3** Bescheid des BMVIT vom 26.01.2016, GZ: BMVIT-820.064/0001-IV/IVVS4/2016

**Beilage ./4** Zustimmung nach § 42 EisbG der ÖBB-Infrastruktur AG vom 10.10.2016 zum antragsgegenständlichen Vorhaben

Eine Übermittlung der Beilage ./1 (Umweltverträglichkeitserklärung, Stand 31.08.2016) via E-Mail ist aus Gründen des Dateiumfanges nicht möglich. Die Antragstellerin wird daher diese Beilage in der erforderlichen Anzahl (7-fach) bei der UVP-Behörde überreichen.

## 10. Antrag

Die Antragstellerin stellt somit im Sinne der obigen Ausführungen den

### **ANTRAG,**

die Steiermärkische Landesregierung möge das in diesem Genehmigungsantrag und den vorgelegten Urkunden umschriebene Vorhaben „GW 2a Unterführung Josef Huber Gasse“ gemäß § 17 UVP-G 2000 und aufgrund der (verwiesenen) Kriterien des § 24f Abs 1 und 2 iVm Anh 1 Z 9 lit g und lit h UVP-G 2000 sowie gemäß den nach § 3 Abs 3 UVP-G 2000 nach Auffassung der Behörde anzuwendenden Bestimmungen – insbesondere den in Punkt 7. dieses Antrages genannten Gesetzesvorschriften – genehmigen.

Weiters regt die Antragstellerin an, das Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 44a ff AVG (sogenannte „Großverfahren“) durchzuführen.

Stadt Graz  
Stadtbaudirektion